

Das Zeitalter Friedrichs des Großen.

49.

Kronprinz Friedrich in Küstrin.

1731.

Quelle: „Neue Instruktion vor dem Geheimen Rat von Wolden.“
21. August 1731.

Fundort: Preuß. Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrichs des Großen. Berlin 1882—84.
Bd. 2. S. 161—163.

Nachdem gegen Se. Königl. Majestät der Kronprinz die feste Versicherung gegeben und mündliche Versprechung getan, daß er Sr. Königl. Majestät als seinem Vater in allen Stücken getreu und gehorsam sein, dero Willen und Befehle jederzeit und bei allen Gelegenheiten mit willigem Gehorsam und blindlings vollbringen und ein Genügen leisten wolle, so haben Se. Königl. Majestät auf dieses ihres Sohnes und Kronprinzen Versprechen und Angelöbniß und des von Wolden gegebenen gutes Zeugniß und Versicherung der guten Besserung beschloffen, denselben hinwiederum dero väterliche und landesherrliche Gnade in etwas angedeihen zu lassen, die bisherige Instruktion dergestalt, wie folget, zu ändern, und diese neue Instruktion zu geben und befehlen dem von Wolden hiedurch allergnädigt, dem Kronprinzen in dero Namen bekannt zu machen, diese neue Instruktion in allen Stücken wohl zu beachten.

Fürs erste soll der liebe Gott, daß er seine Gnade gegeben und ihres Sohnes böses Herz geändert und denselben wieder auf Christi Fußstapfen zurückgebracht, herzlich gedanket und um seinen kräftigen Beistand ferner angerufen, und zu dem Ende die Bestunden des Morgens und Abends mit Singen und Beten und aus der Bibel ein Kapitel zu lesen fortgesetzt, und solche mit gebührender Andacht und Demut gehalten werden.

Wenn dieses nun geschehen, soll der Kronprinz fleißig auf die Kriegs- und Domänenkammer gehen, und soll derselbe neben dem Präsident von Münchow sitzen . . . Es soll auch der usw. von Münchow und der Kronprinz zugleich unterschreiben, und soll dieser also nunmehr Sitz und Stimme haben und allen Sachen seine Stimme mitgeben, jedoch bleibet es dabei, daß die Mehrzahl der Stimmen gelte.

Der Kronprinz soll auch bereisen die Ämter Quarttschen, Himmelstädt, Carzig, Mossin, Lebus, Gollow und Wollup, weiter aber nicht. Es soll aber bei Seiner Königl. Majestät jederzeit um Erlaubniß angehalten und geschrieben werden, wo der Kronprinz hingehen will, und soll von der Kammer jederzeit einer mit ihm gehen, der ihm von der Wirtschaft den nötigen Unterricht geben kann, und da er jezo die Theorie nur gelernt, so soll der Kronprinz nunmehr sich bemühen, die Wirtschaft praktisch zu erlernen, zu dem Ende ihm alles gesagt werden muß, wie die Wirtschaft geführt wird, wie gepflügt, gedüngt, gesäet und der Ader zubereitet und bestellt werden muß, dabei zugleich der Unterschied von der guten und schlechten Wirtschaft und Bestellung gezeigt werden muß, und daß er solches selbst kennen und beurteilen lerne; wie ihm denn auch von der Viehzucht und dem Brauwesen aller nötige Unterricht zu geben und zugleich zu zeigen . . . wie ge-